

Satzung des Vereins Hafengras

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hafengras“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schiffdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
- (2) Im Rahmen dieses Zwecks engagiert sich der Verein für
 1. das Ende der Drogenprohibition, Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen
 2. den gesundheitsbewussten Umgang mit der Droge Cannabis und für die Aufklärung über die Gefahren, die mit ihrem Konsum einhergehen
 3. einen Anbau mit minimalen Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Mensch
 4. die Weitergabe des im Verein aufgebauten Wissens.

§ 3 Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab einem Alter von 21 Jahren mit einem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland werden.
- (2) Es besteht eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von 6 Monaten.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags an den Vorstand zu richten.
- (4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
- (5) Die maximale Mitgliederanzahl im Verein wird auf 500 Personen begrenzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. In Ausnahmefällen können Sonderformen der Kündigung zwischen dem Vorstand und dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die außerordentliche Mitgliederversammlung anrufen, dies muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen passieren. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist das Mitglied auf Wunsch in der Mitgliederversammlung anzuhören. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verstoß eines Mitglieds gegen das Cannabisgesetz und andere Gesetzesverstöße stellen einen sofortigen Ausschlussgrund mit dem direkten Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied dar. Insbesondere, aber nicht ausschließlich gilt dies bei:
 1. Verkauf oder die Abgabe von Cannabisprodukten an Nicht-Mitglieder
 2. Verkauf oder die Abgabe von Cannabisprodukten an Minderjährige und Heranwachsende
 3. Fälschung von Dokumenten zur Erlangung von Cannabis
 4. Unentgeltlicher Weitergabe von Cannabis
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 1. die Erreichbarkeit des Mitglieds seit mindestens 3 Monaten nicht mehr gegeben ist
 2. das Mitglied seinen dauerhaften Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt
 3. bekannt wird, dass das Mitglied weitere Mitgliedschaften in anderen Anbauvereinen besitzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Vorstand kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbetrag und einer nach der Abnahmemenge von Cannabis oder Vermehrungsmaterial gestaffelten Pauschale zusammen.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- (4) Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (5) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Damit erlischt jedoch das Recht auf den Bezug von Cannabis aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Umlagen und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, womit ebenfalls das Recht auf Bezug von Cannabis erlischt.
- (7) Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine Umlage in Höhe des Zehnfachen des jährlichen Grundbetrags verlangen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es die maximale Anzahl an Teilnehmern zulässt.
- (2) Soweit vom Gesetz verlangt hat sich das Mitglied eigenhändig am Anbau des Cannabis und den damit verbunden Tätigkeiten zu beteiligen.
- (3) Das Mitglied hat das Recht Cannabisprodukte über den Verein zu beziehen, sobald es der gesetzliche Rahmen zulässt und der Verein diese zur Abgabe an die Mitglieder anbietet. Dies kann sich aufgrund von unerwarteten Ereignissen (Ausfall der Ernte, zu hohe Nachfrage, Produkt befindet sich noch in Herstellung usw.) verzögern. Der Verein ist jedoch bestrebt, das Angebot schnellstmöglich herzustellen und auszuweiten. Zum Bezug von Cannabis bzw. Vermehrungsmaterial wird ein Mitgliedsbeitrag mit einer zusätzlichen Pauschale zu Grunde gelegt. Die jeweilige Höhe ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, sich diskret im Umgang mit vereinsinternen Informationen in der Öffentlichkeit zu verhalten. Besonders Namen anderer Mitglieder sollen nur nach ausdrücklicher Genehmigung in die Öffentlichkeit gegeben werden.
- (5) Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Mitglied Vereinspflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (6) Falls sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort eines Mitglieds ändert, muss dies dem Verein unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahl des Vorstands
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, nach Anrufung

6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmalig statt.
 - (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 40% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung verlangt wird.
 - (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladungsschreiben einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von den initiierten Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - (6) Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch an das Mitglied.
 - (7) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.
 - (8) Mitgliederversammlungen werden von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter offen mit einfacher Mehrheit. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
 - (10) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden (Initiativanträge). Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
 - (11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (12) Wenn nicht anders bestimmt entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Jedes Mitglied, welches nicht länger als zwei Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist, hat eine Stimme.
 - (13) Zur Abwendung des Ausschlusses von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (14) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
 - (15) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des 1. Vorstands-Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung der/des 2. Vorstands-Vorsitzenden doppelt. Ist kein Vorsitzender anwesend, gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (16) Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, wenn bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und wenn der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - (17) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

§ 8 Ort der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet.
- (2) Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe komplett virtuell oder in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmer vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder hybriden Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgelegt und erläutert.
- (3) Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen schriftlichen Antrag vom Amt entbunden werden. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied von seinem Amt entbunden, ist es verpflichtet zwei Nachfolger/innen aus den Kreisen der Vereinsmitglieder zu nominieren. Durch einfache Mehrheitsentscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung zwischen diesen beiden Nominierten.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands ist außergerichtlich zur Vertretung des Vereins bis zu einem Betrag von 500€ allein, darüber hinaus nur zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied berechtigt finanzielle Entscheidungen zu treffen.
- (6) Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Verein stellt den Vorstand von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Dies gilt auch wenn das Vorstandsmitglied Vergütung erhält.
- (7) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstands im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit abdeckt.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.
- (7) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung wird das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen zwischen den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Satzung, errichtet am 05.09.2024

 Torge Haupt	 Hendrik Haupt	 Gesa Rosenbohm	 Aurelian Richter
 Vinzenz Tecker	 Christian Haupt	 Gerlinde Haupt	